



## Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

# SATZUNG

## zur Änderung der Marktsatzung

vom 27.11.2023

Aufgrund von § 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 20.11.2023 folgende Satzung zur Änderung zur Marktsatzung vom 16.11.2020 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Der Advents- oder Weihnachtsmarkt findet jährlich an oder vor einem Adventswochenende zwischen 14.00 Uhr und 23.00 Uhr statt.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Nellingen, den 28.11.2023

Christoph Jung  
Bürgermeister